

Zutrittsregelung bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gemäß § 5 (1) Jugendschutzgesetz

- unter 16 Jahren** → Zutritt verboten, wenn keine erziehungsberechtigte Person dabei ist
- ab 16 bis unter 18 Jahren** → nur bis 24.00 Uhr, wenn keine erziehungsberechtigte Person dabei ist
- ab 18 Jahren** → keine Beschränkung

(Anm.: Erziehungsberechtigte Person ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder ein Kind bzw. eine jugendliche Person ... betreut.)